

Richtlinie zu den Schulungen über die Sicherheit und Hygiene auf Baustellen

1 Ziel

Alle Fachpersonen, die im Spital und aussen am Spitalgebäude Bauarbeiten durchführen (keine punktuellen Arbeiten), sind zu den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften des HFR geschult. Sie verpflichten sich, sämtliche Massnahmen einzuhalten, die je nach Art des Projekts vom Projektleiter, dem Technischen Dienst und der Abteilung Spitalhygiene vorgegeben werden. Im Rahmen von Schutzmassnahmen hält sich jede externe Fachperson an die allgemeinen und spezifischen Vorgaben.

2 Bedingungen

Unternehmen, die ein Dienstleistungsangebot einreichen, sind sich der Verpflichtung bewusst, ihr Personal in den für alle Arbeiten am HFR geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu schulen. Sie verpflichtet sich daher, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die Anmeldemodalitäten für die Schulungen werden von den Projektleitern kommuniziert, sobald der Auftrag bestätigt wurde.

3 Schulung

Die 30-minütige Schulung wird vom Sicherheitsbeauftragten und der Abteilung Spitalhygiene geleitet. Inhalt sind die folgenden Punkte:

- Grundregeln für externe Fachpersonen am HFR
- Zugangs- und Parkingmodalitäten während der Bauarbeiten
- Erforderliche Beschilderung während der Arbeiten am HFR
- Anzuwendende Massnahmen (Sicherheit, Hygiene) je nach Art der Arbeiten
- Massnahmen zur Prävention von Infektionen, die bei Bauarbeiten übertragen werden können
- Prozesse betreffend die Sicherheitsvorschriften und die Branderkennung
- Vorgehen im Brandfall

4 Gültigkeit

Am Ende der Schulung erhalten alle Teilnehmenden einen Badge, der die Teilnahme an der Schulung zu den Sicherheits- und Hygienevorschriften bestätigt und 24 Monate lang gültig ist. Der Badge muss bei allen Arbeiten am HFR getragen werden. Das Unternehmen wird gebeten, die Erneuerung der Schulung für sein Personal vor Ablauf der Gültigkeit zu organisieren.

5 Kontrolle und Sanktionen

Der Sicherheitsbeauftragte kann von allen externen Fachpersonen, die keinen Badge tragen und mit einer Arbeit am HFR beauftragt sind, oder wenn Zweifel an der Identität der externen Fachperson bestehen, das Vorweisen eines Ausweises verlangen. Im Falle von Verstössen werden Sanktionen gegen das Unternehmen wirksam, einschliesslich des sofortigen Verweises der betroffenen Fachperson.

Dieses Dokument richtet sich an alle Betroffenen: interne Abteilungen und externe Unternehmen (Ingenieure, Architekten, Unternehmer usw.). Es ist integraler Bestandteil des Einreichungsdossiers des Leistungsvertrags.